

Verfügung 814.553.1 des Eidgenössischen Departementes des Innern über den Strahlenschutz in Atomkernforschungsinstituten

vom 12. September 1969

Das Eidgenössische Departement des Innern,
gestützt auf Artikel 116 der Verordnung vom 19. April 1963¹⁾ über den Strahlenschutz (im folgenden SSVÖ genannt),
verfügt:

1. Begriffsbestimmungen

Art. 1

¹ Als Atomkernforschungsinstitute im Sinne dieser Verfügung (im folgenden Institute genannt) gelten alle Institutionen (Institute an Hochschulen, Zentren für reine oder angewandte Forschung), in welchen zum Zwecke der Atomkernforschung mit Anlagen, Apparaturen oder Stoffen, welche ionisierende Strahlungen aussenden können, gearbeitet wird, unter Ausschluss von Atomanlagen im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1959²⁾ über die friedliche Verwendung der Atomenergie und den Strahlenschutz.

² Apparaturen, welche der Beschleunigung geladener Teilchen (z.B. Elektronen, Protonen, Deuteronen) dienen, werden «Beschleuniger» genannt.

2. Installation und Schutz

Art. 2 Aufstellung

¹ Beschleuniger und andere grössere Strahlenquellen sollen soweit möglich ortsfest aufgestellt und installiert werden.

² Der Raum, in welchem eine Strahlenquelle nach Absatz 1 installiert ist und weitere Räume, in welche die Strahlung der Quelle geführt wird, gelten als «Bestrahlungsräume» im Sinne von Anhang I Absatz 7³⁾ SSVÖ, für welche die Vorschriften des Artikels 58⁴⁾ SSVÖ sinngemäss Anwendung finden.

AS 1969 966

¹⁾ [AS 1963 279. SR 814.50 Art. 112]. Der genannten Bestimmung entspricht heute Art. 111 der V vom 30. Juni 1976 (SR 814.50).

²⁾ SR 732.0

³⁾ Heute: im Sinne von Anhang I Ziff. 10.

⁴⁾ Heute: die Vorschriften des Art. 57.

Art. 3 Schutzvorrichtungen

¹ Fest installierte Strahlenquellen sind gegenüber Orten, wo sich Personen aufhalten können, soweit möglich mit festen Schutzvorrichtungen zu versehen oder durch entsprechende bauliche Einrichtungen des Bestrahlungsraumes abzuschirmen.

² Zu jeder Strahlenquelle müssen bewegliche Schutzvorrichtungen vorhanden sein, um das Personal bei allen Versuchen genügend schützen zu können. Dabei ist bei Beschleunigern besonders auch der Schutz gegen Neutronen zu beachten.

³ Feste und bewegliche Schutzvorrichtungen sind periodisch auf ihre Tauglichkeit und Funktion zu kontrollieren.

3. Personal**Art. 4** Beruflich strahlenexponierte Personen

Mitarbeiter des Institutes, welche regelmässig in kontrollierten Zonen arbeiten, sind «beruflich strahlenexponierte Personen» im Sinne von Anhang I Absatz 27¹⁾ SSVÖ und unterstehen den Vorschriften der Artikel 39–42²⁾ SSVÖ.

4. Verantwortung**Art. 5** Verantwortliche Personen

¹ Der Bewilligungsinhaber (Institutsleiter) ist für die Einhaltung der Vorschriften über den Strahlenschutz verantwortlich.

² In jedem Institut ist ein für den Strahlenschutz verantwortlicher Sachverständiger im Sinne von Absatz 33 des Anhangs I³⁾ SSVÖ zu bezeichnen. Dies kann ausnahmsweise der Bewilligungsinhaber selber sein.

³ Der Sachverständige muss über die nötigen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, um den Gang der Experimente beurteilen zu können.

⁴ Der Sachverständige ist vom Institutsleiter durch eine schriftliche Verfügung mit den für seine Aufgabe erforderlichen Kompetenzen auszustatten.

⁵ Der Sachverständige muss jederzeit berechtigt sein, eine Versuchsdisposition zu beanstanden oder den Versuch zu untersagen, wenn dies aus Schutzgründen erforderlich ist.

Art. 6 Besondere Aufgaben

¹ Der Sachverständige ist bei der Anordnung jedes neuen Experimentes zu Rate zu ziehen. Dabei sind ihm alle Versuchsunterlagen zur Verfügung zu stellen.

² Er hat sich bei jedem Versuch für die Orte, wo sich Personen aufhalten können, über die Dosisverhältnisse nach Strahlenart und Verteilung ein zuverlässiges Bild zu machen und sie zum mindesten in Stichworten oder Skizzen schriftlich festzuhalten.

¹⁾ Heute: im Sinne von Anhang 1 Ziff. 33.

²⁾ Heute: den Vorschriften der Art. 39–43.

³⁾ Heute: im Sinne von Ziff. 43 des Anhangs 1.

³ Bei Versuchen, die mit einer erhöhten Strahlengefährdung verbunden sind, bestimmt der Sachverständige den Standort der Personen und legt die maximale Dauer ihrer Arbeit unter Strahlengefährdung schriftlich fest.

⁴ Der Sachverständige ist für Beschaffung, Pflege, richtiges Funktionieren und zweckmässige Bedienung der Messinstrumente nach Artikel 7 verantwortlich.

5. Messinstrumente

Art. 7 Ausrüstung

¹ Die Institute müssen mit der genügenden Anzahl geeigneter Messinstrumente für Strahlenschutz Zwecke ausgerüstet sein.

² Die Ausrüstung mit Instrumenten nach Absatz 1 muss mindestens Dosismessungen oder Dosisleistungsmessungen an Photonen, Elektronen und Neutronen für die verwendeten Energiebereiche, gegebenenfalls auch an schweren geladenen Partikeln erlauben.

³ Bei Versuchen nach Artikel 6 Absatz 3 müssen jederzeit ablesbare Dosimeter getragen werden.

Art. 8 Inkrafttreten

Diese Verfügung tritt am 1. Oktober 1969 in Kraft.

